



BERICHT

**Volkssolidarität
Bundesverband e.V.**

Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
E. Schlussbemerkung	11

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Entwicklung des Anlagevermögens – Anlagenspiegel 2020

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	1
2. Zweijahresübersicht	2
3. Ertragslage	3
4. Vermögens- und Finanzlage	6
Definition der Kennzahlen	11
Rechtliche Verhältnisse	12

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweise:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KStG	Körperschaftsteuergesetz
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
VR	Vereinsregister

A. Prüfungsauftrag

Der Geschäftsführer des

**Volkssolidarität Bundesverband e.V.,
Berlin,**

im Folgenden auch Verein genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss des Bundesvorstands vom 27. Juni 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen.

Der Verein ist nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sondern auf Grund § 9 der Satzung zu prüfen.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 21. April 2021 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Volkssolidarität Bundesverband e.V., Berlin, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Volkssolidarität Bundesverband e.V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Volkssolidarität Bundesverband e.V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und der Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens in 2020 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, am 3. Dezember 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

Fasel Irmischer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Ein Lagebericht wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht erstellt.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Vereins, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Vereins und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Da der Jahresabschluss des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurde, erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichts für das Vorjahr. Soweit sich wesentliche Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2020 von allen uns benannten Instituten Bankbestätigungen zukommen lassen.

Saldenbestätigungen für die am Abschlussstichtag in Saldenlisten erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis auf andere Weise hinreichend erbracht werden konnte.

Von allen uns benannten Rechtsanwälten sowie Steuerberatern haben wir Bestätigungen über Ansprüche und Verpflichtungen des Vereins eingeholt.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung sowie die sich daran anschließenden Arbeiten in den Monaten August bis November 2021 mit Unterbrechungen in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Verein getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Der Verein legt Rechnung nach den im HGB geregelten Vorschriften für alle Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern (§§ 238 ff. HGB).

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von der WST Hansaberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Sitzung vom Bundesvorstand vom 27. Juni 2020 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB.

Wesentliche Jahresabschlussposten wurden wie folgt bewertet:

Der Ansatz der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Es kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die zu Grunde gelegte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer orientiert sich an den Vorgaben der steuerlichen AfA-Tabellen. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis je € 250,00 netto werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; bei Anschaffungskosten zwischen € 250,01 und € 1.000,00 erfolgt die Abschreibung über fünf Jahre.

Die Vorräte wurden per Stichtagsinventur zu Einstandspreisen unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips zum Bilanzstichtag bewertet. Grundstücke des Umlaufvermögens wurden mit dem Bodenrichtwert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit den Nennwerten angesetzt. Einzelwertberichtigungen wurden in erforderlicher Höhe gebildet.

Die liquiden Mittel sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die vom Verein geführten Bankkonten zur Abwicklung des Beitragsinkassos im Rahmen des Gruppenvertrags mit der ERGO Versicherungsgruppe haben seit 2015 den Status von Treuhandkonten. Demzufolge wird das Guthaben bzw. die im Zusammenhang stehende Verbindlichkeit unter der Bilanz als Treuhandvermögen bzw. als Treuhandverbindlichkeit ausgewiesen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten wurden ausschließlich Einnahmen bzw. Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, die Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach Maßgabe der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgte zum Erfüllungsbetrag.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, am 3. Dezember 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

Fasel
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Irmscher
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Entwicklung des Anlagevermögens – Anlagenspiegel 2020

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	1
2. Zweijahresübersicht	2
3. Ertragslage	3
4. Vermögens- und Finanzlage	6
Definition der Kennzahlen	11
Rechtliche Verhältnisse	12

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Volkssolidarität Bundesverband e.V., Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	13.029,00	117,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	689.752,27	722.482,27
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>7.385,00</u>	<u>10.497,00</u>
	697.137,27	732.979,27
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	<u>1.050,00</u>	<u>1.050,00</u>
	711.216,27	734.146,27
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	18.931,27	32.764,10
2. Geleistete Anzahlungen	<u>11.401,00</u>	<u>10.601,00</u>
	30.332,27	43.365,10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	268.502,49	166.957,17
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>53.536,04</u>	<u>96.758,37</u>
	322.038,53	263.715,54
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>971.849,30</u>	<u>1.093.020,80</u>
	1.324.220,10	1.400.101,44
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>7.105,04</u>	<u>2.714,92</u>
	<u>2.042.541,41</u>	<u>2.136.962,63</u>
 Treuhandvermögen	 78.795,87	 74.455,84

Volkssolidarität Bundesverband e.V., Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2 0 2 0		2019
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		1.115.201,60	1.240.812,11
2. Sonstige betriebliche Erträge		49.756,82	15.943,86
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	64.708,51		73.851,76
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>85.917,97</u>		<u>97.415,61</u>
		150.626,48	171.267,37
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	468.773,92		500.910,87
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 1.278,36	102.437,70		117.921,69 <u>(1.278,36)</u>
		571.211,62	618.832,56
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		40.622,06	40.956,62
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		362.044,37	354.197,07
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		158,48	14,60
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		697,50	930,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>69.258,97</u>	<u>54.430,88</u>
10. Ergebnis nach Steuern		- 29.344,10	16.156,07
11. Sonstige Steuern		<u>3.044,40</u>	<u>3.342,40</u>
12. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)		<u>- 32.388,50</u>	<u>12.813,67</u>

Volkssolidarität Bundesverband e.V., Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens – Anlagenspiegel 2020

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Stand am 1.1.2020	Zugänge lfd. Jahr	Abgänge	Stand am 31.12.2020
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	49.609,83	14.152,00	49.438,47	14.323,36
	49.609,83	14.152,00	49.438,47	14.323,36
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.255.424,36	0,00	0,00	1.255.424,36
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.391,31	4.017,11	86.543,62	36.864,80
	1.374.815,67	4.017,11	86.543,62	1.292.289,16
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen	1.050,00	0,00	0,00	1.050,00
	1.050,00	0,00	0,00	1.050,00
	1.425.475,50	18.169,11	135.982,09	1.307.662,52

Berlin, am 3. Dezember 2021

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
Gesamte Abschreibungen Stand am 1.1.2020 €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €	Entnahme für Abgänge €	Gesamte Abschreibungen Stand am 31.12.2020 €	(Stand 31.12.2020) €	(Stand 31.12.2019) €
6	7	8	9	10	11
49.492,83	1.237,00	49.435,47	1.294,36	13.029,00	117,00
49.492,83	1.237,00	49.435,47	1.294,36	13.029,00	117,00
532.942,09	32.730,00	0,00	565.672,09	689.752,27	722.482,27
108.894,31	6.655,06	86.069,57	29.479,80	7.385,00	10.497,00
641.836,40	39.385,06	86.069,57	595.151,89	697.137,27	732.979,27
0,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	1.050,00
0,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	1.050,00
691.329,23	40.622,06	135.505,04	596.446,25	711.216,27	734.146,27

Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Geschäftsführung
(§ 30 BGB)

Bundessvorstand
(§ 26 BGB)

Sebastian Wegner
(Geschäftsführer)

Susanna Karawanskij
(Präsidentin)

Christian Herrgott
(Vizepräsident)

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Verein ist ein unabhängiger und selbständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband der freien Wohlfahrtspflege.

Zweck des Bundesverbands ist lt. aktueller Satzung die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Jugend- und Altenhilfe
- von Bildung einschl. Ausbildung
- des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/-innen
- der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO.

Der Bundesverband repräsentiert und fördert seine Landesverbände und deren nachgeordnete Gliederungen in ihrer fachlichen Zielsetzung und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und gemeinnützigen Belangen. Er trägt zur Erhaltung und Zusammenarbeit seiner Landesverbände und deren Untergliederungen sowie zur Neugründung von Organisationen und Einrichtungen im Tätigkeitsfeld der Volkssolidarität bei.

2. Zweijahresübersicht

		2020	2019
Kennzahlen zur Ertragslage			
Jahresergebnis	T€	– 32	13
Betriebsergebnis	T€	22	69
Finanzergebnis	T€	– 1	– 1
Umsatzerlöse	T€	1.115	1.240
Personalaufwand	T€	570	619
Personalaufwandsquote	%	49,6	49,3
Durchschnittliche Zahl der Vollkräfte	Anzahl	10,3	12,9
Durchschnittlicher Personalaufwand je Vollkraft	T€	55,3	48,0
Umsatzerlöse je Vollkraft	T€	108,3	96,1
Materialaufwand	T€	151	171
Materialaufwandsquote	%	13,1	13,6
Kennzahlen zur Vermögenslage			
Eigenkapitalquote	%	92,7	90,1
Anlagendeckung	%	266,2	262,3
Eigenkapitalrentabilität	%	– 1,7	0,7
Fremdkapitalquote (kurzfristig)	%	7,3	9,9
Gesamtkapitalrentabilität	%	– 1,6	0,6
Kennzahlen zur Finanzlage			
Finanzmittelfonds	T€	972	1.093
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	T€	– 7	198
Cashflow aus Investitionstätigkeit	T€	– 14	– 2
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	T€	– 100	– 13
Liquiditätsgrad I	%	648,0	515,6
Liquiditätsgrad II	%	863,3	640,1
Liquiditätsgrad III	%	883,3	660,4

Nachfolgend wird der Jahresabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

3. Ertragslage

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 32 (Vorjahr: Jahresüberschuss T€ 13) ab. Das Ergebnis liegt damit um T€ 45 unter dem Ergebnis des Vorjahres.

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich der Geschäftsjahre 2020 und 2019 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2 0 2 0		2 0 1 9		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	1.115	97,0	1.240	98,8	- 125	10,1
Sonstige betriebliche Erträge	34	3,0	15	1,2	19	> 100,0
Betriebliche Erträge	1.149	100,0	1.255	100,0	- 106	8,4
Personalaufwand	570	49,6	619	49,3	- 49	7,9
Materialaufwand	151	13,1	171	13,6	- 20	11,7
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	41	3,6	41	3,3	0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)	365	31,8	355	28,2	10	2,8
Betriebliche Aufwendungen	1.127	98,1	1.186	94,4	- 59	5,0
Betriebsergebnis	22	1,9	69	5,6	- 47	68,1
Finanzergebnis	- 1		- 1		0	
Neutrales Ergebnis	16		- 1		17	
Ertragsteuern	69		54		15	
Jahresergebnis	- 32		13		- 45	

Die **Umsatzerlöse** stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Erträge aus Versicherungsverwaltung	389	425	- 36	8,4
Mitgliedsbeiträge	318	317	1	0,3
Provision Rechtsschutzversicherung	93	89	4	4,5
Überschussanteile aus Gruppenversicherung	89	120	- 31	25,8
Umsätze VS-Shop	87	61	26	42,6
Übrige Umsätze (<i>wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</i>)	70	41	29	41,4
Projektzuschüsse	57	164	- 107	18,8
Erträge aus Vermögensverwaltung	11	17	- 6	55,0
Beteiligungsvergütung Schaden-/Krankenversicherung	1	2	- 1	50,0
Erlöse aus Fachtagungen	0	4	- 4	100,0
	1.115	1.240	- 125	10,1

Der Rückgang ist im Wesentlichen auf ausgelaufene Projekte zurückzuführen (- T€ 107), die unter anderem den Bereich der Flüchtlingshilfe betreffen. Darüber hinaus sind die Zuschüsse vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband für das Projekt "Chancenpatenschaften" ebenfalls rückläufig und wurden zum Teil auf Grund der Nichtinanspruchnahme passiviert. Dagegen ist u. a. bei den Erlösen aus der Weiterberechnung von Beraterleistungen im Zusammenhang mit der Softwarenutzung zur Mitgliederverwaltung ein Anstieg zu verzeichnen.

Der **Personalaufwand** verringerte sich um T€ 49 bzw. 7,9 % und setzt sich wie folgt zusammen:

	2020 T€	2019 T€	Veränderung T€
Löhne und Gehälter	468	501	- 33
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	102	118	- 16
	<u>570</u>	<u>619</u>	<u>- 49</u>

Maßgeblich für diese Entwicklung ist der Rückgang der Vollkräfte von 12,9 auf 10,3 Vollkräfte. Gegenläufig ist die Tarifierung zum 1. Januar 2020 um 3 % sowie die ganzjährige Besetzung der Stelle des Bundesgeschäftsführers, der seit dem 1. Juni 2019 amtiert, hervorzuheben.

Der **Materialaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2020 T€	2019 T€	Veränderung T€
Wareneinkauf (Shop)	65	74	- 9
Fremdleistungen (insbesondere Rechenzentrum Ergo)	86	97	- 11
	<u>151</u>	<u>171</u>	<u>- 20</u>

Korrespondierend zum Rückgang der Vorratsbestände infolge der Abwertung des Altwarenbestands sind die Materialaufwendungen für den Shop um T€ 9 gesunken. Die rückläufigen Aufwendungen für Fremdleistungen betreffen die Stammdatenpflege von Versicherungskunden und korrespondieren mit den rückläufigen Umsatzerlösen in diesem Bereich.

Die **betrieblichen Aufwendungen (einschließlich Steuern)** setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 T€	2019 T€	Veränderung T€
EDV-Aufwendungen/Datenschutz	90	73	17
Rechts- und Beratungskosten	74	42	32
Konferenzen, Tagungen, Weiterbildung	60	52	8
Werbeaufwendungen/Öffentlichkeitsarbeit	37	49	- 12
Übrige Verwaltungsaufwendungen	28	26	2
Mittelweiterleitungen (Projekte)	28	67	- 39
Raumkosten	24	23	1
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	11	13	- 2
Reparaturen und Instandhaltung	7	3	4
Fahrzeugkosten	3	4	- 1
Sonstige Steuern	3	3	0
	365	355	10

Der Anstieg der Rechts- und Beratungskosten ist im Wesentlichen auf Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Evaluierung möglicher neuer Geschäftsfelder zurückzuführen. Darüber hinaus sind die IT-Aufwendungen infolge der Serverumstellung und der Einführung eines neuen Mitgliederverwaltungsprogramms deutlich gestiegen.

Im **neutralen Ergebnis** stehen sich folgende Posten gegenüber:

	2020 T€	2019 T€	Veränderung T€
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13	0	13
Gewinne aus Anlagenabgängen	4	1	3
	17	1	16
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	2	- 2
Neutraler Personalaufwand	1	0	1
	1	2	- 1
	16	- 1	17

Ursache für diese Entwicklung ist die Auflösung der Rückstellung für eventuelle Personalkosten, die im Rahmen der Abberufung der ehemaligen Bundesgeschäftsführerin in 2018 gebildet wurden. Der vorgenannte Restbetrag wurde im Vorjahr aus Vorsichtsgründen beibehalten.

4. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2020 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Langfristige Aktiva						
Anlagevermögen	711	34,8	734	34,4	-	23
	711	34,8	734	34,4	-	23
Kurzfristige Aktiva						
Vorräte	30	1,5	43	2,1	-	13
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	269	13,2	167	7,8		102
Sonstige Vermögensgegenstände/ Rechnungsabgrenzung	61	2,9	100	4,6	-	39
Liquide Mittel	972	47,6	1.093	51,1	-	121
	1.332	65,2	1.403	65,6	-	71
	2.043	100,0	2.137	100,0	-	94

Kapitalstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Eigenkapital						
	1.893	92,7	1.925	90,1	-	32
	1.893	92,7	1.925	90,1	-	32
Kurzfristige Passiva						
Rückstellungen	89	4,3	67	3,2		22
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	99	4,6	-	99
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22	1,1	8	0,4		14
Übrige Verbindlichkeiten/ Rechnungsabgrenzungsposten	39	1,9	38	1,7		1
	150	7,3	212	9,9	-	62
	2.043	100,0	2.137	100,0	-	94

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten werden Aktiva und Passiva mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr als langfristig behandelt.

Das **Anlagevermögen** verringerte sich um T€ 23. Zugängen von T€ 18 im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen stehen Abschreibungen in Höhe von T€ 41 gegenüber.

Im Übrigen sind die Zusammensetzung des Anlagevermögens sowie seine Entwicklung im Berichtsjahr in der Aufstellung über die Entwicklung des Anlagevermögens – Anlagenspiegel 2020 ersichtlich.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen das Provisionsguthaben aus der Rechtsschutzversicherung mit der ERGO Versicherung (T€ 216), das gemäß vertraglicher Vereinbarung nur alle drei Jahre – also erst Anfang 2022 – zur Zahlung fällig ist.

Die Abnahme der **liquiden Mittel** um T€ 121 wird anhand der unten dargestellten Kapitalflussrechnung analysiert.

Das **Eigenkapital** hat sich um den Jahresfehlbetrag (T€ 32) verringert.

Die **Rückstellungen** haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand am 1.1.2020 T€	Inanspruch- nahme T€	Auflö- sungen T€	Zufüh- rungen T€	Stand am 31.12.2020 T€
<u>Langfristige Rückstellungen</u>					
Archivierung	12	0	0	0	12
	12	0	0	0	12
<u>Kurzfristige Rückstellungen</u>					
Gewerbesteuerrückstellung	0	0	0	10	10
Körperschaftsteuerrückstellung	0	0	0	10	10
Urlaubsverpflichtungen und sonstiger Personalaufwand	18	5	13	10	10
Berufsgenossenschaftsbeiträge	4	4	0	4	4
Rechts-, Beratungs-, Prüfungs- aufwendungen	17	17	0	12	12
Ungewisse Verbindlichkeiten	9	0	0	0	9
Abrechnungsrisiken	2	0	0	20	22
Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses	5	5	0	0	0
	55	31	13	66	77
	67	31	13	66	89

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betrafen ein zinsloses Darlehen aus den Treuhandmitteln des Bundes, welches der Mitfinanzierung der Anschaffungskosten der Immobilie im steuerbegünstigten Bereich diente. Der Bundesvorstand hat im Berichtsjahr die vorfristige Ablösung des restlichen Bundesmitteldarlehens zum 30. September 2020 beschlossen. Damit ist die Immobilie nicht mehr darlehensgebunden und die zwingende Verpflichtung zur Vermietung an gemeinnützige Organisationen somit aufgehoben.

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019
	T€	T€
Liquide Mittel	972	1.093
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	150	212
Liquidität I	822	881
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	323	264
Liquidität II	1.145	1.145
<u>Zuzüglich</u>		
Vorräte	30	43
Liquidität III	1.175	1.188
Veränderung des Liquiditätssaldos	<u><u>- 13</u></u>	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 1.175 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die Entwicklung der Liquiditätsgrade I bis III ergibt sich aus der oben dargestellten Zweijahresübersicht.

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) aufgestellt.

	2020 T€
+/- Periodenergebnis	– 32
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	41
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	– 50
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	15
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	– 4
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	1
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	69
-/+ Ertragsteuerzahlungen	– 50
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>– 7</u>
– Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	– 14
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	4
– Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	– 4
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>– 14</u>
– Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	– 99
– Gezahlte Zinsen	– 1
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>– 100</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	<u>– 121</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.093
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>972</u></u>

Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds von T€ 972 (Vorjahresstichtag: T€ 1.093), der sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 121 verringert hat.

Die zusammengefasste Entwicklung im Zeitablauf stellt sich wie folgt dar:

	2020 T€	2019 T€
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	– 7	200
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	– 14	– 2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	– 100	– 13
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	– 121	185
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.093	908
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	972	1.093

Der Rückgang des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit um T€ 207 auf T€ -7 resultiert insbesondere aus der Veränderung des Nettoumlaufvermögens.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ergibt sich im Wesentlichen aus Mittelabflüssen für Investitionen in das Anlagevermögen (T€ 18), denen Mittelzuflüsse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (T€ 4) gegenüberstehen.

Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit sind die Mittelabflüsse für Darlehenstilgungen in Höhe von T€ 99 und Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 1 dargestellt.

Definition der Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Umsatzerlöse je Vollkraft in T€	$\frac{\text{Umsatzerlöse}}{\text{Vollkräfte}}$
Materialaufwandsquote in %	$\frac{\text{Materialaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Personalaufwandsquote in %	$\frac{\text{Personalaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Personalaufwand je Vollkraft in T€	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Vollkräfte}}$
Anlagendeckung in %	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$
Eigenkapitalquote in %	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalrentabilität in %	$\frac{\text{Jahresergebnis} \times 100}{\text{Bereinigtes Eigenkapital}}$
Gesamtkapitalrentabilität in %	$\frac{\text{Jahresergebnis} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Fremdkapitalquote (kurzfristig) in %	$\frac{\text{Kurzfristiges Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Liquiditätsgrad I in %	$\frac{\text{Liquide Mittel} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad III in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Vorräte}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Firma: Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Rechtsform: eingetragener Verein

Sitz: Berlin

Satzung:

Der Verein wurde durch notariellen Vertrag vom 4. April 1990 errichtet. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14. November 2014 insgesamt neu gefasst. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2020 (Einfügung § 8a "Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung im schriftlichen Verfahren").

Vereinsregister:

Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 10445 B eingetragen. Die letzte Eintragung erfolgte am 24. Juni 2021 und betraf die Eintragung des besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB.

Zweck des Vereins:

Der Bundesverband ist ein unabhängiger und selbständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband der freien Wohlfahrtspflege.

Zweck des Bundesverbands ist lt. aktueller Satzung die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Jugend- und Altenhilfe
- von Bildung einschl. Ausbildung
- des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/-innen
- der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO.

Organe:

- Bundesdelegiertenversammlung und
- Bundesvorstand

Bundesvorstand (§ 26 BGB):

Präsident: Herr Dr. Wolfram Friedersdorff (bis 28. Januar 2021),
Frau Susanna Karawanskij (ab 29. Januar 2021)

Vizepräsidenten: Herr Christian Herrgott, Neustadt a. d. Orla,
Herr Olaf Wenzel, Leipzig (bis Dezember 2021)

Bundesgeschäftsführung (§ 30 BGB):

Alexander Lohse, Berlin, Bundesgeschäftsführer (bis 23. Juni 2021),
Sebastian Wegner, Berlin, Bundesgeschäftsführer (ab 24. Juni 2021)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 27/630/51081 beim Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, geführt.

Gemäß Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2019 vom 9. April 2021 erstreckt sich die Ertragssteuerpflicht ausschließlich auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist der Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt. Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.